

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Einbeck eingetragen werden und den Vereinsnamen

"Einbecker Spendenteam-eine Stimme für Tiere e.V." erhalten.

Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck.

Die postalische Anschrift lautet: Michaela Riekers, Berliner Straße 16 L in 37574 Einbeck

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Er wird verwirklicht durch die kurzfristige Unterstützung hilfsbedürftiger Tiere. Es kann sich hier um herrenlose, ausgesetzte, verletzte, misshandelte oder aufgenommene Tiere handeln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle Unterstützungen wie Futter, medizinische Versorgung, Sachspenden und sonstige Hilfestellungen verschiedener Art, Vermittlungsberatung für in Not geratene Kleintiere in In-und Ausland, Verbreitung und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel, Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.

Der Tierschutzverein Einbecker Spendenteam-eine Stimme für Tiere e.V. sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen, sowie andere steuerbegünstigte Vereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung) zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Tierschutzverein Einbecker Spendenteam-eine Stimme für Tiere e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Tierschutzverein Aktiv für Hunde in Not e.V., Lenglerner Straße 26 in 37120 Bovenden/ Harste zu, welcher die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig und soll vom Konto des Mitglieds abgebucht werden. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
 - b) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann bei vereinschädigenden Verhalten insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Jahre durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds beschlossen werden.
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand (§26 BGB)

Der Vorstand besteht aus dem oder der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können sowohl telefonisch, als auch auf elektronischem Weg zustande kommen. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. Email-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch

das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nachträglich zu informieren

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

Für die Erstellung einer Niederschrift ist von einer Mitgliederversammlung jeweils ein Protokollführer zu bestimmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in der Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft dem Tierschutzverein Aktiv für Hunde in Not e.V., Lenglerner Straße 26 in 37120 Bovenden/Harste zu, welcher die Mittel

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

§ 14 Tag der Errichtung

Der Verein "Einbecker Spendenteam-eine Stimme für Tiere e.V." wurde am 28.05.2015 errichtet